

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundestrain 20
3003 Bern

Zürich, 30. Mai 2011 RDB/sb
derrer@arbeitgeber.ch

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot.) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 wurden wir zur Stellungnahme eingeladen zum Thema Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Wir begrüssen das Anliegen, Kinder besser vor Personen zu schützen, welche bereits einmal eine Straftat gegen die sexuelle Integrität von Kindern begangen haben. Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wir begrüssen die neue Regelung des Berufsverbotes.
- Wir unterstützen die Einführung eines erweiterten Strafregisterauszuges.
- Wenn die Kontrolle des Berufsverbotes faktisch auf die Arbeitgeber übertragen werden soll, werden für die Ausarbeitung der Regelungen, für welche Berufsgruppen ein Strafregisterauszug notwendig sein wird, die betroffenen Arbeitgeberkreise einzubeziehen sein.
- Wir lehnen die vorgeschlagenen Voraussetzungen für das Einholen des erweiterten Strafregisterauszuges ab.
- Wir lehnen die Verpflichtung der Arbeitgeber zum regelmässigen Einholen eines Strafregisterauszuges während eines laufenden Arbeitsverhältnisses entschieden ab.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir beschränken uns in unseren Äusserungen auf die Aspekte, die die Arbeitgeber betreffen.

Bereits heute besteht für die Gerichte die Möglichkeit, Berufsverbote auszusprechen. Deren Einhaltung wird von den Strafvollzugsbehörden jedoch kaum kontrolliert. Eine konsequente Überwachung würde die Kapazitäten der heutigen Bewährungshilfen sprengen. Die Vorlage schlägt deshalb anstelle einer Überwachung ein Registrierungskonzept vor. Damit würde die Verantwortung zur Kontrolle auf die Arbeitgeber sowie auf weitere Institutionen verschoben.

Während heute ein Berufsverbot nur ausgesprochen werden kann, wenn die Straftat in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen wurde, soll neu das Verbot auch auf Grund von Taten verhängt werden können, welche nicht in Ausübung der zu verbietenden Taten begangen wurden. Diese Ausweitung des Berufsverbotes begrüssen wir.

3. Zu den einzelnen Artikeln

3.1. Verhinderung von Straftaten Art. 123. Abs. 4 Bundesverfassung

Wir begrüssen die Schaffung der notwendigen Grundlage in der Bundesverfassung, damit Kinder und Jugendliche gegen Straftaten geschützt werden können. Wir unterstützen die Ausdehnung des Schutzes auf besonders schutzbedürftige Personengruppen.

3.2. Kreis der geschützten Personen (Art. 67 Abs. 2 StGB)

Geschützt werden sollen neben Kindern und Jugendlichen auch sehr kranke und alte Personen, welche ihr Leben nicht ohne fremde Hilfe bewältigen können. Wir begrüssen, dass der Schutz nicht nur auf Kinder und Jugendliche beschränkt sein soll.

3.3. Verbot der Berufsausübung (Art. 67 Abs. 1 StGB)

Wir begrüssen eine Regelung der Voraussetzung eines Berufsverbotes, die auf die Art der Straftat abstellt. Entscheidend für das Aussprechen eines Berufsverbotes kann nicht der ursprüngliche Kontext eines sexuellen Übergriffes sein. Vielmehr steht die Gefahr einer weiteren Tatbegehung einerseits und der Schutz von Kindern und Jugendlichen andererseits im Zentrum. Wer sexuelle Handlungen mit Kindern vorgenommen hat, soll nicht mehr mit Kindern zusammenarbeiten, egal in welchem Kontext die Tat begangen wurde.

3.4. Verlängerung des Berufsverbotes (Art. 67 Abs. 6 StGB)

Wir begrüssen die Möglichkeit der Verlängerung des Berufsverbotes, wenn sich zeigt, dass die vom Täter ausgehende Gefahr nicht beseitigt werden konnte.

3.5. Erweiterter Strafregisterauszug (Art 371 a neu StGB)

Wir begrüssen die Schaffung eines erweiterten Strafregisterauszuges, welcher qualifizierte Tätigkeitsverbote nach Art. 67 Abs. 2 und 3 VE StGB - sowie Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67 a VE STGB während der gesamten Dauer dieser Verbote enthält.

3.6. Einholen des erweiterten Strafregisterauszuges (Art. 321 a Abs.2 StGB)

Der Entwurf sieht vor, dass dem Antrag für den erweiterten Auszug aus dem Strafregister eine schriftliche Aufforderung der Person, welche den erweiterten Strafregisterauszug verlangt, beizulegen sei.

Da nur der Antragsteller selber den Auszug einholen kann, gibt es keinen Grund für diese Einschränkung. Es muss möglich sein, dass beispielsweise ein Lehrer, der eine neue Stelle sucht, den Auszug einholen und den Bewerbungen beilegen kann. Ein Abwarten auf die Einholung des Strafregisterauszuges würde die Bewerbungsverfahren auf eine Art und Weise verlängern, die weder für Arbeitgeber noch Arbeitnehmende zumutbar ist.

4. Obligatorischer Strafregisterauszug für bestimmte Tätigkeiten

Mit der Schaffung des erweiterten Strafregisterauszuges wird die Grundlage geschaffen, dass sich Arbeitgeber über bestehende Berufsverbote orientieren können. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Arbeitgeber müssen bei Verdachtsfällen oder Zweifeln bei einer Bewerbung usw. die Möglichkeit haben, eine Verurteilung in Erfahrung bringen zu können.

Während in einzelnen Bereichen der Vollzug des Berufsverbotes den Arbeitgebern überlassen werden kann, wie das vorgeschlagen wird, verursacht dies in anderen Fällen einen unverhältnismässig grossen Aufwand. Insbesondere wird es nicht für jegliche Anstellungen einen Strafregisterauszug brauchen. Hier ist auf das Schutzbedürfnis des zu schützenden Personenkreises abzustellen.

Schulen/ Heime: Für die Anstellung einer Lehrperson oder eines Sozialpädagogen/in kann das Vorlegen eines erweiterten Strafregisterauszuges verlangt werden. Bereits schwieriger wird dies bei der Abgrenzung welche Personen darüber hinaus unter diese Abklärungspflicht fallen. Ist das auch der Hausabwart, Buschauffeur, stundenweise angestelltes Reinigungspersonal, Sekretariatspersonal etc.? Sie alle sind teilweise in Kontakt mit den Schülern.

Kindertagesstätten: Hier ist das Schutzbedürfnis auf Grund des Alters der zu betreuenden Kinder am grössten. Gerade hier werden die Leistungen der Kindertagesstätten sehr aufmerksam sein müssen, und schon kleinen Signalen nachgehen, welche Personen, die sich sexueller Handlungen mit Kindern zuschulde kommen lassen, über kurz oder lang aussenden.

Ausbildungsbetriebe: In aller Regel wird einer bewährten Fachkraft die Aufgabe des Lehrlingsausbildners übertragen. In jedem Falle dann vom Betrieb einen erweiterten Strafregisterauszug zu verlangen, würde diesen, als vertrauenswürdig eingestuften Personen gegenüber ein Misstrauen ausdrücken, welches ja gerade nicht vorhanden ist. Sonst würde die neue Aufgabe nicht übertragen. Vorstellbar wäre allenfalls, als Voraussetzung für den Lehrmeisterkurs seitens der Bildungsinstitution einen Strafregisterauszug zu verlangen. Neben dem Lehrlingsausbildner haben weitere Personen im Betrieb unter Umständen enge Kontakte mit den Jugendlichen in Ausbildung. Es kann unmöglich verlangt werden, dass ein Betrieb, der Jugendliche ausbildet, von allen Mitarbeitenden einen erweiterten Strafregisterauszug verlangt.

Es ist aber auch in Betracht zu ziehen, dass die Auszubildenden zwar einen gewissen Schutz benötigen. Sie sind jedoch keine Kinder mehr sondern Jugendliche, die sich nötigenfalls Unterstützung suchen können.

Pflegeeinrichtungen für Erwachsene: Eine Vielzahl von Personen hat mit kranken und alten Personen, welche ihr Leben nicht ohne fremde Hilfe bewältigen können und deshalb geschützt werden sollen, zu tun. Eine Abgrenzung, welche Personen einen Strafregisterauszug vorlegen müssen und bei welchen Funktionen das nicht nötig ist, wird sehr schwierig sein.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Organisierte ausserberufliche Tätigkeiten: Auch hier dürfte es in vielen Fällen einen unverhältnismässig grossen, administrativen Aufwand bedeuten, für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden einen Strafregisterauszug einzufordern. Dies würde auch bedeuten, dass für alle diese ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein Personaldossier geführt werden und auch nach deren Ausscheiden über eine gewisse Zeit aufbewahrt werden müsste.

Periodisches Einholen eines neuen Auszuges: Auch wenn das Anliegen einer Überwachung verständlich ist, ist ein periodisches Einholen eines neuen Strafregisterauszuges ein unverhältnismässiger Aufwand, der für die Arbeitgeber wie für die Registerbehörden eine riesige, unnötige Belastung darstellen würde. Allein im Kanton Zürich gibt es neben 14'000 Volksschullehrern ca. 14'000 Berufsbildner. Dazu kommen neben dem Gymnasien und Privatschulen sämtliche Kinderbetreuungsinstitutionen. Bei einer Verpflichtung zu einer periodischen Vorlage eines Strafregisterauszuges käme eine riesige Flut von Gesuchen auf die Registerbehörden zu.

Ausserdem ergibt sich eine Scheinsicherheit, welche die Wahrnehmung der Überwachungspflicht des Arbeitgebers allenfalls zum erlahmen bringt. Im Strafregisterauszug sind nur Verurteilungen zu sehen. Es ist aber schwer vorstellbar, dass ein Angestellter, der mit Kinder oder Jugendlichen arbeitet, wegen Pädophilie verurteilt wird, ohne dass der Arbeitgeber auch nur merkt, dass ein Strafverfahren gegen ihn läuft. Da ist die Möglichkeit einer Mitteilung an den aktuellen Arbeitgeber über ein, ihm betreffendes Berufsverbot vorzusehen.

5. Zusammenfassung

Wir befürworten die Zielsetzung der Vorlage, Kinder besser vor Personen zu schützen, welche bereits für pädophile Handlungen verurteilt wurden. Eine Ausdehnung des strafrechtlichen Berufsverbotes bzw. Einführung eines Kontakt- und Rayonverbotes wird grundsätzlich begrüßt. In jedem Fall muss eine entsprechende gesetzliche Grundlage für ein allfälliges notwendiges Auskunftsrecht des Arbeitgebers bei der Einstellung von Personen (z.B. Registereinsicht) geschaffen werden, für den Fall, dass dem Arbeitgeber später Kontrollpflichten auferlegt werden sollen.

Die Frage der Delegation von Kontrollaufgaben und damit auch Überbürdung der Verantwortung auf die Arbeitgeber wird sehr sorgfältig zu prüfen sein.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung

Per Mail auch an: peter.haefliger@bj.admin.ch